Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6918

11. 02. 97

Sachgebiet 96

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll einem völkerrechtlichen Vertrag nach Maßgabe des Artikels 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt werden. Mit seiner Hilfe wird der internationale Fluglinienverkehr für die deutschen Luftfahrtunternehmen und die Hongkongs zwischen beiden Vertragsparteien auf eine solide Rechtsgrundlage gestellt, die im Gegensatz zur Gewährung vorläufiger Rechte – ohne Vertragsbasis – auch langfristige Planungen trägt und nur formalisierter Beendigung unterliegt.

B. Lösung

Die Befugnis Hongkongs zum Abschluß eines Luftverkehrsabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland beruht auf einer Gemeinsamen Erklärung der Regierung der Volksrepublik China und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland. Die Gemeinsame Chinesisch-englische Verbindungsgruppe hatte vereinbart, daß die zuständigen souveränen Institutionen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland Hongkong ermächtigen, mit ausländischen Regierungen vor dem 30. Juni 1997 selbst Luftverkehrsabkommen abzuschließen.

Unter Berücksichtigung der praktischen Notwendigkeit, daß das Luftverkehrsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über den 30. Juni 1997 hinaus Gültigkeit behält, wurde das Abkommen am 5. Mai 1995 erst unterzeichnet, nachdem die chinesische Regierung seinem Wortlaut zugestimmt hatte. Die Gemeinsame Erklärung enthält über die Zukunft Hongkongs außerdem einen Passus, wonach Hongkongs Stellung als internationales und regionales Luftverkehrszentrum beibehalten und gestärkt werden soll.

Die Bundesrepublik Deutschland und Hongkong gewähren sich gegenseitig die Rechte des Überflugs (1. Freiheit), der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken (2. Freiheit), des Absetzens (3. Freiheit) und des Aufnehmens (4. Freiheit) von Fluggästen, Gepäck, Fracht und Post im

gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr. Kabotagerechte sind ausgeschlossen.

Das Vertragsgesetz trägt den nationalen Erfordernissen zur Umsetzung dieses Abkommens in deutsches Recht Rechnung.

C. Alternativen

Vertragsloser Zustand mit nicht gesicherten Verkehrsrechten.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen.

Das Gesetz wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus, da das Abkommen neben Fragen technischer Art sowie der Rechtsgewährungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Bestimmungen von Beförderungsentgelten, nicht aber deren Höhe, regelt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 900 01 – De 45/97

Bonn, den 7. Februar 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz zu dem Abkommen vom 5. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Hongkong am 5. Mai.1995 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Vereinbarte Änderungen des in der Anlage zu dem Abkommen enthaltenen Fluglinienplans werden vom Bundesministerium für Verkehr bekanntgemacht.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 2 Nr. 5 des Grundgesetzes erforderlich, da die in Artikel 8 des Abkommens vorgesehenen Vergünstigungen auch die Biersteuer berührt, deren Aufkommen den Ländern zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Artikels 2 soll ermöglichen, daß vereinbarte Änderungen des Fluglinienplans möglichst rasch in Kraft gesetzt werden können. Damit wird klargestellt, daß die Umsetzung von Änderungen des Fluglinienplans keines neuen Gesetzes bedarf.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Das Gesetz wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus, da das Abkommen neben Fragen technischer Art sowie der Rechtsgewährungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Bestimmungen von Beförderungsentgelten, nicht aber deren Höhe, regelt.

Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Hong Kong concerning Air Services

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Hongkong –

in dem Wunsch, ein Abkommen zum Zweck der Bereitstellung von Fluglinienverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Hongkong zu schließen –

sind wie folgt übereingekommen:

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the Government of Hong Kong,

Desiring to conclude an Agreement for the purpose of providing for air services between Hong Kong and the Federal Republic of Germany,

Have agreed as follows:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens haben, soweit sich aus dessen Wortlaut nichts anderes ergibt, die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

a) „Luftfahrtbehörde" bedeutet in bezug auf Hongkong den Direktor für Zivilluftfahrt, in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Verkehr oder in beiden Fällen jede Person oder Stelle, die zur Wahrnehmung der Aufgaben, die zur Zeit von den oben genannten Behörden ausgeübt werden können, oder ähnlicher Aufgaben ermächtigt ist;

b) „bezeichnetes Unternehmen" bedeutet ein Luftfahrtunternehmen, das nach Artikel 4 bezeichnet und dem nach Artikel 4 eine Genehmigung erteilt worden ist;

c) „Gebiet" schließt in bezug auf Hongkong die Insel Hongkong, Kowloon und die New Territories ein und hat in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland die Bedeutung, die in Artikel 2 des am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegten Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt für „Hoheitsgebiet" festgelegt ist;

d) „Fluglinienverkehr", „internationaler Fluglinienverkehr", „Luftfahrtunternehmen" und „Landung zu nichtgewerblichen Zwecken" haben die jeweils für sie in Artikel 96 des genannten Abkommens festgelegte Bedeutung;

e) „Benutzergebühr" bedeutet eine Gebühr, welche die zuständigen Behörden von den Luftfahrtunternehmen für die Bereitstellung von Flughafeneigentum oder -einrichtungen oder von Flugnavigationseinrichtungen, einschließlich damit zusammenhängender Dienstleistungen und Einrichtungen, für Flugzeuge, ihre Besatzungen, Fluggäste und Fracht erheben oder erheben lassen;

f) „dieses Abkommen" schließt die Anlage dazu und alle Änderungen der Anlage und dieses Abkommens ein.

Article 1

Definitions

For the purpose of this Agreement, unless the context otherwise requires:

(a) the term "aeronautical authorities" means in the case of Hong Kong, the Director of Civil Aviation, and in the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Transport, or, in both cases, any person or body authorised to perform any functions at present exercisable by the above-mentioned authorities or similar functions;

(b) the term "designated airline" means an airline which has been designated and authorised in accordance with Article 4 of this Agreement;

(c) the term "area" in relation to Hong Kong includes Hong Kong Island, Kowloon and the New Territories and in relation to the Federal Republic of Germany has the meaning assigned to "territory" in Article 2 of the Convention on International Civil Aviation, opened for signature at Chicago on 7 December 1944;

(d) the terms "air service", "international air service", "airline" and "stop for non-traffic purposes" have the meanings respectively assigned to them in Article 96 of the said Convention;

(e) the term "user charge" means a charge made to airlines by the competent authorities or permitted by them to be made for the provision of airport property or facilities or of air navigation facilities, including related services and facilities, for aircraft, their crews, passengers and cargo;

(f) the term "this Agreement" includes the Annex hereto and any amendments to it or to this Agreement.

Artikel 2

Bestimmungen des Chicagoer Abkommens, die auf den internationalen Fluglinienverkehr anwendbar sind

Bei der Durchführung dieses Abkommens verfahren die Vertragsparteien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufge-

Article 2

Provisions of the Chicago Convention Applicable to International Air Services

In implementing this Agreement, the Contracting Parties shall act in conformity with the provisions of the Convention on International Civil Aviation, opened for signature at Chicago on 7 De-

legten Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und allen Änderungen des genannten Abkommens oder seiner Anhänge, die für beide Vertragsparteien gelten, sofern diese Bestimmungen auf den internationalen Fluglinienverkehr anwendbar sind.

Artikel 3

Gewährung von Rechten

(1) Jede Vertragspartei gewährt der anderen Vertragspartei die folgenden Rechte in bezug auf ihren internationalen Fluglinienverkehr:

a) das Recht, ihr Gebiet ohne Landung zu überfliegen;

b) das Recht, in ihrem Gebiet zu nichtgewerblichen Zwecken zu landen.

(2) Jede Vertragspartei gewährt der anderen Vertragspartei zur Durchführung des internationalen Fluglinienverkehrs auf den in dem entsprechenden Abschnitt der Anlage zu diesem Abkommen festgelegten Linien die Rechte, die nachstehend in diesem Abkommen festgelegt sind. Dieser Verkehr und diese Linien werden im folgenden jeweils als „vereinbarte Dienste" und „festgelegte Linien" bezeichnet. Bei der Durchführung eines vereinbarten Dienstes auf einer festgelegten Linie haben die von jeder Vertragspartei bezeichneten Unternehmen zusätzlich zu den in Absatz 1 festgelegten Rechten das Recht, in dem Gebiet der anderen Vertragspartei an den Punkten, die für diese Linie in Übereinstimmung mit der Anlage zu diesem Abkommen bestimmt sind, zu landen, um Fluggäste und Fracht, einschließlich Post, getrennt oder zusammen aufzunehmen und abzusetzen.

(3) Absatz 2 ist nicht so auszulegen, als gewähre er den bezeichneten Unternehmen einer Vertragspartei das Recht, an einem Punkt im Gebiet der anderen Vertragspartei Fluggäste und Fracht, einschließlich Post, aufzunehmen, die gewerblich befördert werden und für einen anderen Punkt im Gebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind.

(4) Kann wegen eines bewaffneten Konflikts, politischer Unruhen oder Entwicklungen oder besonderer und ungewöhnlicher Umstände ein bezeichnetes Unternehmen einer Vertragspartei einen Dienst auf seiner üblichen Linie nicht durchführen, so bemüht sich die andere Vertragspartei nach besten Kräften, die weitere Durchführung dieses Dienstes durch eine angemessene zeitweilige Umgestaltung der Linien zu erleichtern.

Artikel 4

Bezeichnung von Luftfahrtunternehmen und Erteilung von Genehmigungen

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, der anderen Vertragspartei schriftlich ein oder mehrere Luftfahrtunternehmen für den Betrieb der vereinbarten Dienste auf den festgelegten Linien zu bezeichnen und diese Bezeichnungen zurückzunehmen oder zu ändern.

(2) Nach Erhalt einer solchen Bezeichnung erteilt die andere Vertragspartei vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 dem oder den bezeichneten Unternehmen unverzüglich die entsprechenden Betriebsgenehmigungen.

(3) Die Luftfahrtbehörde einer Vertragspartei kann von einem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei den Nachweis verlangen, daß es in der Lage ist, die Bedingungen zu erfüllen, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften, die von dieser Behörde üblicher- und vernünftigerweise auf den Betrieb des internationalen Fluglinienverkehrs angewandt werden, vorgeschrieben sind.

(4) Jede Vertragspartei hat das Recht, die Erteilung der in Absatz 2 genannten Betriebsgenehmigungen zu verweigern oder die Ausübung der in Artikel 3 Absatz 2 festgelegten Rechte durch ein bezeichnetes Unternehmen durch die für notwendig erachteten Auflagen einzuschränken, wenn ihr nicht der Nachweis erbracht ist, daß das betreffende Unternehmen im Gebiet der anderen Vertragspartei errichtet ist und seinen Hauptsitz hat.

cember 1944, and any amendments to the Convention or to its Annexes which apply to both Contracting Parties, insofar as those provisions are applicable to international air services.

Article 3

Grant of Rights

(1) Each Contracting Party grants to the other Contracting Party the following rights in respect of its international air services:

(a) the right to fly across its area without landing;

(b) the right to make stops in its area for non-traffic purposes.

(2) Each Contracting Party grants to the other Contracting Party the rights hereinafter specified in this Agreement for the purpose of operating international air services on the routes specified in the appropriate Section of the Annex to this Agreement. Such services and routes are hereinafter called "the agreed services" and "the specified routes" respectively. While operating an agreed service on a specified route the airlines designated by each Contracting Party shall enjoy in addition to the rights specified in paragraph (1) of this Article the right to make stops in the area of the other Contracting Party at the points determined for that route in accordance with the Annex to this Agreement for the purpose of taking on board and discharging passengers and cargo, including mail, separately or in combination.

(3) Nothing in paragraph (2) of this Article shall be deemed to confer on the designated airlines of one Contracting Party the right to take on board, at one point in the area of the other Contracting Party, passengers and cargo, including mail, carried for hire or reward and destined for another point in the area of the other Contracting Party.

(4) If because of armed conflict, political disturbances or developments, or special and unusual circumstances, a designated airline of one Contracting Party is unable to operate a service on its normal routeing, the other Contracting Party shall use its best efforts to facilitate the continued operation of such service through appropriate temporary rearrangements of routes.

Article 4

Designation of and Authorisation of Airlines

(1) Each Contracting Party shall have the right to designate in writing to the other Contracting Party one or more airlines for the purpose of operating the agreed services on the specified routes and to withdraw or alter such designations.

(2) On receipt of such a designation the other Contracting Party shall, subject to the provisions of paragraphs (3) and (4) of this Article, without delay grant to the airline or airlines designated the appropriate operating authorisations.

(3) The aeronautical authorities of one Contracting Party may require an airline designated by the other Contracting Party to satisfy them that it is qualified to fulfil the conditions prescribed under the laws and regulations normally and reasonably applied to the operation of international air services by such authorities.

(4) Each Contracting Party shall have the right to refuse to grant the operating authorisations referred to in paragraph (2) of this Article, or to impose such conditions as it may deem necessary on the exercise by a designated airline of the rights specified in Article 3(2) of this Agreement, in any case where such Contracting Party is not satisfied that that airline is incorporated and has its principal place of business in the area of the other Contracting Party.

(5) Sobald ein Unternehmen auf diese Weise bezeichnet worden ist und die Genehmigung erhalten hat, darf es mit dem Betrieb der vereinbarten Dienste beginnen, vorausgesetzt, daß es die geltenden Bestimmungen dieses Abkommens einhält.

Artikel 5

Widerruf oder zeitweilige Zurücknahme der Betriebsgenehmigung

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht, eine Betriebsgenehmigung für die Ausübung der in Artikel 3 Absatz 2 festgelegten Rechte durch ein bezeichnetes Unternehmen der anderen Vertragspartei zu widerrufen oder zeitweilig zurückzunehmen oder die Ausübung dieser Rechte durch die für notwendig erachteten Auflagen einzuschränken,

a) wenn ihr nicht der Nachweis erbracht ist, daß das betreffende Unternehmen im Gebiet der anderen Vertragspartei errichtet ist und seinen Hauptsitz hat,

b) wenn das betreffende Unternehmen die Gesetze oder sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, die diese Rechte gewährt, nicht beachtet oder

c) wenn das betreffende Unternehmen auf andere Weise die nach diesem Abkommen vorgeschriebenen Bedingungen beim Betrieb nicht einhält.

(2) Von diesem Recht macht eine Vertragspartei nur nach einer Konsultation mit der anderen Vertragspartei Gebrauch, es sei denn, daß zur Vermeidung weiterer Verstöße gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften ein sofortiger Widerruf oder eine sofortige zeitweilige Zurücknahme der in Absatz 1 genannten Betriebsgenehmigung oder entsprechende Auflagen unbedingt erforderlich sind.

Artikel 6

Grundsätze für den Betrieb der vereinbarten Dienste

(1) Den bezeichneten Unternehmen beider Vertragsparteien wird in billiger und gleicher Weise Gelegenheit gegeben, die vereinbarten Dienste auf den festgelegten Linien zu betreiben.

(2) Beim Betrieb der vereinbarten Dienste nehmen die bezeichneten Unternehmen jeder Vertragspartei auf die Interessen der bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei Rücksicht, damit die von diesen Unternehmen ganz oder teilweise auf den gleichen Linien betriebenen Dienste nicht ungebührlich beeinträchtigt werden.

(3) Die von den bezeichneten Unternehmen der Vertragsparteien bereitgestellten vereinbarten Dienste müssen möglichst genau der Nachfrage der Öffentlichkeit nach Beförderung auf den festgelegten Linien entsprechen und als Hauptziel die Bereitstellung eines Beförderungsangebots haben, das bei einem vernünftigen Ladefaktor der gegenwärtigen und vernünftigerweise voraussehbaren Nachfrage nach Beförderung von Fluggästen und Fracht, einschließlich Post, entspricht, die aus dem Gebiet der Vertragspartei stammen, die das Unternehmen bezeichnet hat, oder für dieses Gebiet bestimmt sind. Vorkehrungen für die Beförderung von Fluggästen und Fracht, einschließlich Post, die an Punkten auf den festgelegten Linien aufgenommen oder abgesetzt werden, die nicht im Gebiet der Vertragspartei liegen, die das Unternehmen bezeichnet hat, unterliegen den allgemeinen Grundsätzen, wonach das Beförderungsangebot angepaßt ist

a) an die Verkehrsnachfrage nach und von dem Gebiet der Vertragspartei, die das Unternehmen bezeichnet hat;

b) an die Verkehrsnachfrage der Region, durch die der vereinbarte Dienst führt, unter Berücksichtigung anderer Beförderungsdienste, die von Luftfahrtunternehmen der Staaten dieser Region eingerichtet wurden, und

c) an die Erfordernisse des Durchgangsverkehrs.

(5) When an airline has been so designated and authorised it may begin to operate the agreed services, provided that the airline complies with the applicable provisions of this Agreement.

Article 5

Revocation or Suspension of Operating Authorisation

(1) Each Contracting Party shall have the right to revoke or suspend an operating authorisation for the exercise of the rights specified in Article 3(2) of this Agreement by an airline designated by the other Contracting Party, or to impose such conditions as it may deem necessary on the exercise of these rights:

(a) in any case where it is not satisfied that that airline is incorporated and has its principal place of business in the area of the other Contracting Party; or

(b) in the case of failure by that airline to comply with the laws or regulations of the Contracting Party granting these rights; or

(c) If that airline otherwise fails to operate in accordance with the conditions prescribed under this Agreement.

(2) Unless immediate revocation or suspension of the operating authorisation mentioned in paragraph (1) of this Article or imposition of the conditions therein is essential to prevent further infringements of laws or regulations, such right shall be exercised only after consultation with the other Contracting Party.

Article 6

Principles Governing Operation of Agreed Services

(1) There shall be fair and equal opportunity for the designated airlines of both Contracting Parties to operate the agreed services on the specified routes.

(2) In operating the agreed services the designated airlines of each Contracting Party shall take into account the interests of the designated airlines of the other Contracting Party so as not to affect unduly the services which the latter provide on the whole or part of the same routes.

(3) The agreed services provided by the designated airlines of the Contracting Parties shall bear a close relationship to the requirements of the public for transportation on the specified routes and shall have as their primary objective the provision at a reasonable load factor of capacity adequate to meet the current and reasonably anticipated requirements for the carriage of passengers and cargo, including mail, originating in or destined for the area of the Contracting Party which has designated the airline. Provision for the carriage of passengers and cargo, including mail, both taken on board and discharged at points on the specified routes other than points in the area of the Contracting Party which designated the airline shall be made in accordance with the general principles that capacity shall be related to:

(a) traffic requirements to and from the area of the Contracting Party which has designated the airline;

(b) traffic requirements of the region through which the agreed service passes, after taking account of other transport services established by airlines of the States comprising the region; and

(c) the requirements of through airline operation.

(4) Das auf den festgelegten Linien bereitzustellende Beförderungsangebot wird von Zeit zu Zeit gemeinsam von den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien bestimmt.

Artikel 7

Tarife

(1) Der Begriff „Tarif" hat eine oder mehrere der nachstehenden Bedeutungen:

a) der Flugpreis, der von einem Luftfahrtunternehmen für die Beförderung von Fluggästen und ihrem Gepäck im Fluglinienverkehr berechnet wird, und die Gebühren und Bedingungen für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dieser Beförderung;

b) der Frachtsatz, der von einem Luftfahrtunternehmen für die Beförderung von Fracht (außer Post) im Fluglinienverkehr berechnet wird;

c) die Bedingungen für die Verfügbarkeit oder Anwendbarkeit eines solchen Flugpreises oder Frachtsatzes einschließlich aller damit verbundenen Leistungen;

d) der Provisionssatz, der von einem Luftfahrtunternehmen einer Agentur für die von dieser verkauften Flugscheine oder ausgestellten Luftfrachtbriefe für die Beförderung im Fluglinienverkehr gezahlt wird.

(2) Die von den bezeichneten Unternehmen der Vertragsparteien für die Beförderung zwischen Hongkong und der Bundesrepublik Deutschland zu berechnenden Tarife sind die von beiden Luftfahrtbehörden genehmigten Tarife und werden in angemessener Höhe festgesetzt, wobei alle wichtigen Faktoren gebührend zu berücksichtigen sind, einschließlich der Kosten des Betriebs der vereinbarten Dienste, der Interessen der Nutzer, eines angemessenen Gewinns und der Tarife anderer Luftfahrtunternehmen, die zwischen Ausgangs- und Endpunkt oder auf Teilstrecken derselben Linie Beförderungen durchführen. „Dieselbe Linie" im Sinne dieses Absatzes ist die Linie, auf welcher der Fluglinienverkehr betrieben wird, und nicht die festgelegte Linie.

(3) Jeder für die Beförderung zwischen Hongkong und der Bundesrepublik Deutschland gestellte Tarifantrag wird bei den Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien in der Form eingereicht, welche die Luftfahrtbehörden für die Mitteilung der in Absatz 1 genannten Angaben einzeln vorschreiben können. Er wird mindestens 40 Tage (oder innerhalb einer von den Luftfahrtbehörden etwa vereinbarten kürzeren Frist) vor dem beantragten Zeitpunkt des Inkrafttretens eingereicht. Der Tarifantrag wird so behandelt, als wäre er bei einer Vertragspartei an dem Tag eingereicht worden, an dem er bei der Luftfahrtbehörde der betreffenden Vertragspartei eingegangen ist.

(4) Jeder beantragte Tarif kann von der Luftfahrtbehörde jeder der beiden Vertragsparteien jederzeit genehmigt werden und gilt unter der Voraussetzung, daß er im Einklang mit Absatz 3 eingereicht worden ist, als von den Luftfahrtbehörden genehmigt, sofern nicht die Luftfahrtbehörde einer der beiden Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen (oder einer von den Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien etwa vereinbarten kürzeren Frist) nach dem Tag der Einreichung bei der Luftfahrtbehörde der anderen Vertragspartei eine schriftliche Mitteilung über die Ablehnung des beantragten Tarifs zugestellt hat.

(5) Wird eine Mitteilung über die Ablehnung eines Tarifs nach Maßgabe des Absatzes 4 zugestellt, so können die Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien den Tarif in gegenseitigem Einvernehmen festsetzen. Jede Vertragspartei kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über die Ablehnung um Konsultationen ersuchen, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Ersuchen stattfinden müssen.

(6) Wurde ein Tarif von einer der Luftfahrtbehörden nach Absatz 4 abgelehnt und konnten die Luftfahrtbehörden den Tarif nicht in gegenseitigem Einvernehmen nach Absatz 5 festsetzen, so kann die Streitigkeit nach Artikel 15 beigelegt werden.

(4) The capacity to be provided on the specified routes shall be such as is from time to time jointly determined by the aeronautical authorities of the Contracting Parties.

Article 7

Tariffs

(1) The term "tariff" means one or more of the following:

(a) the fare charged by an airline for the carriage of passengers and their baggage on scheduled air services and the charges and conditions for services ancillary to such carriage;

(b) the freight rate charged by an airline for the carriage of cargo (excluding mail) on scheduled air services;

(c) the conditions governing the availability or applicability of any such fare or freight rate including any benefits attaching to it; and

(d) the rate of commission paid by an airline to an agent in respect of tickets sold or air waybills completed by that agent for carriage on scheduled air services.

(2) The tariffs to be charged by the designated airlines of the Contracting Parties for carriage between Hong Kong and the Federal Republic of Germany shall be those approved by both aeronautical authorities and shall be established at reasonable levels, due regard being had to all relevant factors, including the cost of operating the agreed services, the interests of users, reasonable profit and the tariffs of other airlines operating over the whole or part of the same route. Reference in this paragraph to "the same route" is to the route operated, not the specified route.

(3) Any proposed tariff for carriage between Hong Kong and the Federal Republic of Germany shall be filed with the aeronautical authorities of both Contracting Parties in such form as the aeronautical authorities may separately require to disclose the particulars referred to in paragraph (1) of this Article. It shall be filed not less than 40 days (or such shorter period as the aeronautical authorities may agree) before the proposed effective date. The proposed tariff shall be treated as having been filed with a Contracting Party on the date on which it is received by the aeronautical authorities of that Contracting Party.

(4) Any proposed tariff may be approved by the aeronautical authorities of either Contracting Party at any time and, provided it has been filed in accordance with paragraph (3) of this Article, shall be deemed to have been approved by the aeronautical authorities unless, within 30 days (or such shorter period as the aeronautical authorities of both Contracting Parties may agree) after the date of filing, the aeronautical authorities of either Contracting Party have served on the aeronautical authorities of the other Contracting Party written notice of disapproval of the proposed tariff.

(5) If a notice of disapproval is given in accordance with the provisions of paragraph (4) of this Article, the aeronautical authorities of the two Contracting Parties may determine the tariff by mutual agreement. Either Contracting Party may, within 30 days of the service of the notice of disapproval, request consultations which shall be held within 30 days of the request.

(6) If a tariff has been disapproved by one of the aeronautical authorities in accordance with paragraph (4) of this Article, and the aeronautical authorities have been unable to determine the tariff by agreement in accordance with paragraph (5) of this Article, the dispute may be settled in accordance with the provisions of Article 15 of this Agreement.

(7) Vorbehaltlich des Absatzes 8 bleibt der Tarif, der nach diesem Artikel festgesetzt wurde, so lange in Kraft, bis ein Ersatztarif festgesetzt worden ist.

(8) Außer mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien und während eines von ihnen vereinbarten Zeitraums wird ein Tarif nicht nach Absatz 7 verlängert

a) bei einem befristeten Tarif um mehr als 12 Monate nach Ablauf der Frist;

b) bei einem unbefristeten Tarif um mehr als 12 Monate nach dem Tag, an dem ein Ersatztarif von dem oder den bezeichneten Unternehmen einer oder beider Vertragsparteien bei beiden Luftfahrtbehörden beantragt worden ist.

(9)

a) Die von einem von Hongkong bezeichneten Unternehmen für die Beförderung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Staat zu berechnenden Tarife bedürfen der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde der Bundesrepublik Deutschland und gegebenenfalls durch die Luftfahrtbehörde des anderen Staates. Die von einem bezeichneten Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland für die Beförderung zwischen Hongkong und einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland zu berechnenden Tarife bedürfen der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde von Hongkong und gegebenenfalls durch die Luftfahrtbehörde des anderen Staates.

b) Ein Tarif für eine solche Beförderung wird nicht genehmigt, wenn er nicht von dem betreffenden bezeichneten Unternehmen bei der Luftfahrtbehörde der anderen Vertragspartei mindestens 40 Tage (oder innerhalb einer von dieser Luftfahrtbehörde im Einzelfall vereinbarten kürzeren Frist) vor dem beantragten Zeitpunkt des Inkrafttretens in einer Form beantragt wurde, die diese Luftfahrtbehörde für die Mitteilung der in Absatz 1 genannten Angaben etwa vorschreibt.

c) Die Vertragspartei, die einen Tarif für eine solche Beförderung genehmigt hat, kann ihre Genehmigung für diesen Tarif unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gegenüber dem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei, das den Tarif anwendet, widerrufen; dieser Tarif wird nach Ablauf dieser Frist von diesem bezeichneten Unternehmen nicht mehr angewendet.

(7) Subject to paragraph (8) of this Article, a tariff established in accordance with the provisions of this Article shall remain in force until a replacement tariff has been established.

(8) Except with the agreement of the aeronautical authorities of both Contracting Parties, and for such period as they may agree, a tariff shall not be prolonged by virtue of paragraph (7) of this Article:

(a) where a tariff has a terminal date, for more than 12 months after that date;

(b) where a tariff has a terminal date, for more than 12 months after the date on which a replacement tariff is filed with both aeronautical authorities by the designated airline or airlines of one or both Contracting Parties.

(9)

(a) The tariffs to be charged by a designated airline of Hong Kong for carriage between the Federal Republic of Germany and another State shall be subject to approval by the aeronautical authorities of the Federal Republic of Germany and, where appropriate, of the other State. The tariffs to be charged by a designated airline of the Federal Republic of Germany for carriage between Hong Kong and a State other than the Federal Republic of Germany shall be subject to approval by the aeronautical authorities of Hong Kong and, where appropriate, of the other State.

(b) No tariff shall be approved for such carriage unless it has been filed by the designated airline seeking that approval with the aeronautical authorities of the other Contracting Party in such form as those aeronautical authorities may require to disclose the particulars referred to in paragraph (1) of this Article not less than 40 days (or such shorter period as those aeronautical authorities may in a particular case agree) prior to the proposed effective date.

(c) The Contracting Party which has approved a tariff for such carriage may withdraw its approval of that tariff on giving 90 days' notice to the designated airline of the other Contracting Party applying the tariff and that tariff shall cease to be applied by that designated airline at the end of that period.

Artikel 8

Zölle

(1) Die von einem bezeichneten Unternehmen einer Vertragspartei im internationalen Fluglinienverkehr verwendeten Luftfahrzeuge, ihre üblichen Ausrüstungsgegenstände, Treibstoff, Schmieröle, Ersatzteile – einschließlich Motoren – und Bordvorräte (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Gütern wie Lebensmittel, Getränke und Tabak), die sich an Bord eines solchen Luftfahrzeugs befinden, werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von der anderen Vertragspartei von allen Zöllen, Verbrauchsteuern und ähnlichen Gebühren und Abgaben befreit, die nicht auf den Kosten der bei der Ankunft geleisteten Dienste beruhen, vorausgesetzt, daß diese Ausrüstungsgegenstände und Vorräte an Bord des Luftfahrzeugs verbleiben.

(2) Übliche Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile, Treibstoff-, Schmieröl- und Bordvorräte, gedruckte Flugscheinvorräte, Luftfrachtbriefe, gedrucktes Material, welches das Emblem eines bezeichneten Unternehmens einer Vertragspartei trägt, und übliches von diesem bezeichneten Unternehmen kostenlos verteiltes Werbematerial, die von diesem bezeichneten Unternehmen oder in seinem Auftrag in das Gebiet der anderen Vertragspartei gebracht oder an Bord der von diesem bezeichneten Unternehmen verwendeten Luftfahrzeuge genommen werden und ausschließlich für den Verbrauch an Bord dieser Luftfahrzeuge im internationalen Fluglinienverkehr bestimmt sind, werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von der anderen Vertragspartei

Article 8

Customs Duties

(1) Aircraft operated in international air services by a designated airline of either Contracting Party, their regular equipment, fuel, lubricants, spare parts including engines, and aircraft stores (including but not limited to such items as food, beverages and tobacco) which are on board such aircraft shall be exempted by the other Contracting Party on the basis of reciprocity from all customs duties, excise taxes and similar fees and charges not based on the cost of services provided on arrival, provided such equipment and supplies remain on board the aircraft.

(2) Regular equipment, spare parts, supplies of fuels and lubricants, aircraft stores, printed ticket stock, air waybills, any printed material which bears insignia of a designated airline of either Contracting Party and usual publicity material distributed without charge by that designated airline, introduced into the area of the other Contracting Party by or on behalf of that designated airline or taken on board the aircraft operated by that designated airline, and intended solely for use on board such aircraft in the operation of international air services, shall be exempted by the other Contracting Party on the basis of reciprocity from all customs duties, excise taxes and similar fees and charges not based on the cost of services provided on arrival,

von allen Zöllen, Verbrauchsteuern und ähnlichen Gebühren und Abgaben befreit, die nicht auf den Kosten der bei der Ankunft geleisteten Dienste beruhen, selbst wenn diese Vorräte auf einem Teil eines Fluges verbraucht werden sollen, der über dem Gebiet der Vertragspartei durchgeführt wird, in der sie an Bord genommen werden.

(3) Es kann verlangt werden, daß die in den Absätzen 1 und 2 genannten Güter unter der Überwachung oder Kontrolle der zuständigen Behörden gehalten werden.

(4) Übliche Bordausrüstungsgegenstände, Ersatzteile, Treibstoff-, Schmieröl- und Bordvorräte an Bord von Luftfahrzeugen eines bezeichneten Unternehmens einer Vertragspartei können im Gebiet der anderen Vertragspartei nur mit Genehmigung der Zollbehörden dieser Vertragspartei entladen werden; diese können verlangen, daß diese Güter so lange ihrer Überwachung unterstellt werden, bis sie wieder ausgeführt werden oder bis auf andere Weise in Übereinstimmung mit den Zollvorschriften darüber verfügt wird.

(5) Die in diesem Artikel vorgesehenen Befreiungen finden auch in Fällen Anwendung, in denen ein bezeichnetes Untemehmen einer Vertragspartei mit einem oder mehreren Luftfahrtuntemehmen Vereinbarungen über die Ausleihung oder Überlassung der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Güter im Gebiet der anderen Vertragspartei getroffen hat, vorausgesetzt, daß diesem oder diesen anderen Luftfahrtunternehmen von dieser anderen Vertragspartei solche Befreiungen in ähnlicher Weise gewährt werden.

(6) Gepäck und Fracht in direktem Transit durch das Gebiet einer Vertragspartei werden von Zöllen, Verbrauchsteuern und ähnlichen Gebühren und Abgaben befreit, die nicht auf den Kosten der bei der Ankunft geleisteten Dienste beruhen.

even when these supplies are to be used on any part of a journey performed over the area of the Contracting Party in which they are taken on board.

(3) The items referred to in paragraphs (1) and (2) of this Article may be required to be kept under the supervision or control of the appropriate authorities.

(4) Regular airborne equipment, spare parts, supplies of fuels and lubricants and aircraft stores on board the aircraft of a designated airline of either Contracting Party may be unloaded in the area of the other Contracting Party only with the approval of the customs authorities of that Contracting Party who may require that these materials be placed under their supervision up to such time as they are re-exported or otherwise disposed of in accordance with customs regulations.

(5) The exemptions provided for by this Article shall also be available in situations where a designated airline of either Contracting Party has entered into arrangements with another airline or airlines for the loan or transfer in the area of the other Contracting Party of the items specified in paragraphs (1) and (2) of this Article, provided such other airline or airlines similarly enjoy such exemptions from such other Contracting Party.

(6) Baggage and cargo in direct transit across the area of a Contracting Party shall be exempted from customs duties, excise taxes and similar fees and charges not based on the cost of services provided on arrival.

Artikel 9

Sicherheit der Luftfahrt

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, daß ihre gegenseitige Verpflichtung zum Schutz der Sicherheit der Zivilluftfahrt vor widerrechtlichen Eingriffen fester Bestandteil dieses Abkommens ist. Die Vertragsparteien handeln insbesondere im Einklang mit den Luftsicherheitsbestimmungen des am 14. September 1963 in Tokyo unterzeichneten Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, des am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen und des am 23. September 1971 in Montreal unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt.

(2) Die Vertragsparteien gewähren einander auf Ersuchen jede erforderliche Unterstützung, um die widerrechtliche Inbesitznahme ziviler Luftfahrzeuge und andere widerrechtliche Handlungen gegen die Sicherheit solcher Luftfahrzeuge, ihrer Fluggäste und Besatzung, von Flughäfen und Flugnavigationseinrichtungen sowie jede sonstige Bedrohung der Sicherheit der Zivilluftfahrt zu verhindern.

(3) Die Vertragsparteien handeln in ihren gegenseitigen Beziehungen im Einklang mit den geltenden Luftsicherheitsvorschriften, die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation festgelegt und zu Anhängen des am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegten Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt bestimmt wurden. Sie verlangen, daß die Betreiber von bei ihnen eingetragenen Luftfahrzeugen und die Luftfahrzeugbetreiber, die ihren Hauptsitz oder ständigen Aufenthalt in ihrem Gebiet haben, sowie die Betreiber von Flughäfen in ihrem Gebiet im Einklang mit diesen Luftsicherheitsvorschriften handeln.

(4) Jede Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, daß diese Betreiber von Luftfahrzeugen aufgefordert werden können, die in Absatz 3 genannten Luftsicherheitsvorschriften der anderen Vertragspartei beim Einflug in das Gebiet der anderen Ver-

Article 9

Aviation Security

(1) The Contracting Parties reaffirm that their obligation to each other to protect the security of civil aviation against unlawful interference forms an integral part of this Agreement. The Contracting Parties shall in particular act in conformity with the aviation security provisions of the Convention on Offences and Certain Other Acts Committed on Board Aircraft, signed at Tokyo on 14 September 1963, the Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft, signed at The Hague on 16 December 1970 and the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation, signed at Montreal on 23 September 1971.

(2) The Contracting Parties shall provide upon request all necessary assistance to each other to prevent acts of unlawful seizure of civil aircraft and other unlawful acts against the safety of such aircraft, their passengers and crew, airports and air navigation facilities, and any other threat to the security of civil aviation.

(3) The Contracting Parties shall, in their mutual relations, act in conformity with the applicable aviation security provisions established by the International Civil Aviation Organization and designated as Annexes to the Convention on International Civil Aviation, opened for signature at Chicago on 7 December 1944. They shall require that operators of aircraft of their registry or operators of aircraft having their principal place of business or permanent residence in their area, and the operators of airports in their area, act in conformity with such aviation security provisions.

(4) Each Contracting Party agrees that such operators of aircraft may be required to observe the aviation security provisions referred to in paragraph (3) of this Article required by the other Contracting Party for entry into, departure from, or while

tragspartei, beim Ausflug aus diesem Gebiet oder beim Aufenthalt in diesem Gebiet einzuhalten. Jede Vertragspartei stellt sicher, daß in ihrem Gebiet geeignete Maßnahmen zum Schutz der Luftfahrzeuge und zur Kontrolle von Fluggästen, Besatzung, Handgepäck, Gepäck, Fracht und Bordvorräten vor dem Einsteigen und Beladen und während dieser Vorgänge wirksam angewendet werden. Jede Vertragspartei wird außerdem jedes Ersuchen der anderen Vertragspartei um zumutbare besondere Sicherheitsmaßnahmen zur Abwendung einer bestimmten Bedrohung wohlwollend prüfen.

(5) Bei Eintritt oder drohendem Eintritt einer widerrechtlichen Inbesitznahme ziviler Luftfahrzeuge oder sonstiger widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit dieser Luftfahrzeuge, ihrer Fluggäste und Besatzung, von Flughäfen oder Flugnavigationseinrichtungen gewähren die Vertragsparteien einander Unterstützung durch Erleichterung des Fernmeldeverkehrs und sonstige geeignete Maßnahmen zur schnellen und sicheren Beendigung eines solchen Zwischenfalls oder einer solchen Bedrohung.

(6) Weicht eine Vertragspartei von den Luftsicherheitsvorschriften dieses Artikels ab, so kann die andere Vertragspartei um sofortige Konsultationen mit der erstgenannten Vertragspartei ersuchen. Wird binnen 30 Tagen nach Eingang dieses Ersuchens keine Einigung erzielt, so ist dies ein Grund, die Betriebsgenehmigungen oder technischen Genehmigungen des oder der Luftfahrtunternehmen der erstgenannten Vertragspartei zeitweilig zurückzunehmen, einzuschränken oder mit Auflagen zu versehen. Wenn es eine Notlage rechtfertigt, kann eine Vertragspartei vor Ablauf von 30 Tagen vorläufig dieselben Maßnahmen treffen. Jede Maßnahme, die nach diesem Absatz getroffen wird, wird eingestellt, sobald die erstgenannte Vertragspartei die Sicherheitsvorschriften dieses Artikels einhält.

within the area of that other Contracting Party. Each Contracting Party shall ensure that adequate measures are effectively applied within its area to protect the aircraft and to inspect passengers, crew, carry-on items, baggage, cargo and aircraft stores prior to and during boarding or loading. Each Contracting Party shall also give sympathetic consideration to any request from the other Contracting Party for reasonable special security measures to meet a particular threat.

(5) When an incident or threat of an incident of unlawful seizure of civil aircraft or other unlawful acts against the safety of such aircraft, their passengers and crew, airports or air navigation facilities occurs, the Contracting Parties shall assist each other by facilitating communications and other appropriate measures intended to terminate rapidly and safely such incident or threat thereof.

(6) Should a Contracting Party depart from the aviation security provisions of this Article, the other Contracting Party may request immediate consultations with the first Contracting Party. Failure to reach agreement within 30 days from the date of receipt of such a request shall constitute grounds for suspending, limiting or imposing conditions on the operating authorisations or technical permissions of the airline or airlines of the first Contracting Party. When justified by an emergency, a Contracting Party may take the same action on an interim basis prior to the expiry of 30 days. Any action taken in accordance with this paragraph shall be discontinued upon compliance by the first Contracting Party with the security provisions of this Article.

Artikel 10

Übermittlung von Statistiken

Die Luftfahrtbehörde einer Vertragspartei übermittelt der Luftfahrtbehörde der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen alle regelmäßigen oder sonstigen statistischen Unterlagen, die billigerweise angefordert werden können, um das in den vereinbarten Diensten von den bezeichneten Unternehmen der erstgenannten Vertragspartei bereitgestellte Beförderungsangebot zu überprüfen. Die Unterlagen müssen alle Angaben enthalten, die zur Feststellung des Umfangs des von diesen Unternehmen in den vereinbarten Diensten beförderten Verkehrs sowie der Herkunft und Bestimmung dieses Verkehrs erforderlich sind.

Article 10

Provision of Statistics

The aeronautical authorities of a Contracting Party shall supply to the aeronautical authorities of the other Contracting Party at their request such periodic or other statements of statistics as may be reasonably required for the purpose of reviewing the capacity provided on the agreed services by the designated airlines of the Contracting Party referred to first in this Article. Such statements shall include all information required to determine the amount of traffic carried by those airlines on the agreed services and the origins and destinations of such traffic.

Artikel 11

Transfer von Einkünften

Ein von Hongkong bezeichnetes Unternehmen hat das Recht, auf Verlangen über die örtlichen Ausgaben hinaus erzielte örtliche Einnahmen umzutauschen und nach Hongkong zu überweisen. Ein von der Bundesrepublik Deutschland bezeichnetes Unternehmen hat das Recht, auf Verlangen über die örtlichen Ausgaben hinaus erzielte örtliche Einnahmen umzutauschen und in die Bundesrepublik Deutschland zu überweisen. Umtausch und Überweisung werden ohne Einschränkung zu dem auf laufende Geschäfte anwendbaren Wechselkurs gestattet, der zur Zeit der Vorlage dieser Einnahmen zum Umtausch und zur Überweisung in Kraft ist, und unterliegen nur den üblicherweise von den Banken für derartige Umtausch- und Überweisungsaufträge verlangten Gebühren.

Article 11

Transfer of Earnings

A designated airline of Hong Kong shall have the right to convert and remit to Hong Kong on demand local revenues in excess of sums locally disbursed. A designated airline of the Federal Republic of Germany shall have the right to convert and remit to the Federal Republic of Germany on demand local revenues in excess of sums locally disbursed. Conversion and remittance shall be permitted without restrictions at the rate of exchange applicable to current transactions which is in effect at the time such revenues are presented for conversion and remittance and shall not be subject to any charges except those normally made by banks for carrying out such conversion and remittance.

Artikel 12

Vertretung der Luftfahrtunternehmen und Verkäufe durch die Luftfahrtunternehmen

(1) Die bezeichneten Unternehmen jeder Vertragspartei haben das Recht, in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der anderen Vertragspartei betreffend Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung ihr eigenes Führungs-, technisches,

Article 12

Airline Representation and Sales

(1) The designated airlines of each Contracting Party shall have the right, in accordance with the laws and regulations of the other Contracting Party relating to entry, residence and employment, to bring into and maintain in the area of that other Contracting

Betriebs- und sonstiges Fachpersonal, das für die Bereitstellung von Luftverkehrsdiensten erforderlich ist, in das Gebiet der anderen Vertragspartei hineinzubringen und dort zu unterhalten.

(2) Die bezeichneten Unternehmen jeder Vertragspartei haben das Recht, im Gebiet der anderen Vertragspartei entweder direkt oder durch Agenten den Verkauf von Luftverkehrsleistungen zu betreiben. Die bezeichneten Unternehmen jeder Vertragspartei haben das Recht, diese Luftverkehrsleistungen in der Landeswährung oder in jeder frei konvertierbaren anderen Währung zu verkaufen, und jede Person hat das Recht, sie in einer dieser Währungen zu kaufen.

Party those of their own managerial, technical, operational and other specialist staff who are required for the provision of air transportation.

(2) The designated airlines of each Contracting Party shall have the right to engage in the sale of air transportation in the area of the other Contracting Party, either directly or through agents. The designated airlines of each Contracting Party shall have the right to sell, and any person shall be free to purchase, such transportation in local currency or in any freely convertible other currency.

Artikel 13

Benutzergebühren

(1) Eine Vertragspartei erlegt dem oder den bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei keine Benutzergebühren auf und gestattet nicht die Erhebung von Benutzergebühren, die höher sind als die Gebühren, die ihren eigenen Unternehmen, die ähnlichen internationalen Fluglinienverkehr betreiben, auferlegt werden.

(2) Jede Vertragspartei fördert Konsultationen zwischen ihren zuständigen Erhebungsbehörden und den Luftfahrtunternehmen, welche die Dienste und Einrichtungen in Anspruch nehmen, wenn möglich durch die Vertreterorganisationen der Unternehmen. Den Benutzem sollen alle Vorschläge zur Änderung von Benutzergebühren rechtzeitig mitgeteilt werden, damit sie die Möglichkeit haben, ihren Standpunkt vorzutragen, bevor die Änderungen durchgeführt werden. Außerdem ermutigt jede Vertragspartei ihre zuständigen Erhebungsbehörden und die Luftfahrtunternehmen, einschlägige Informationen über die Benutzergebühren auszutauschen.

Article 13

User Charges

(1) Neither Contracting Party shall impose or permit to be imposed on the designated airline or airlines of the other Contracting Party user charges higher than those imposed on its own airlines operating similar international air services.

(2) Each Contracting Party shall encourage consultation between its competent charging authorities and airlines using the services and facilities, where practicable through the airlines' representative organisations. Reasonable notice should be given to users of any proposals for changes in user charges to enable them to express their views before changes are made. Each Contracting Party shall further encourage its competent charging authorities and the airlines to exchange appropriate information concerning user charges.

Artikel 14

Konsultationen

Jede Vertragspartei kann jederzeit Konsultationen über die Durchführung, Auslegung, Anwendung oder Änderung dieses Abkommens beantragen. Falls die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, beginnen solche Konsultationen, die zwischen den Luftfahrtbehörden stattfinden können, innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der anderen Vertragspartei.

Article 14

Consultation

Either Contracting Party may at any time request consultations on the implementation, interpretation, application or amendment of this Agreement. Such consultations, which may be between aeronautical authorities, shall begin within a period of 60 days from the date the other Contracting Party receives a written request, unless otherwise agreed by the Contracting Parties.

Artikel 15

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Entsteht zwischen den Vertragsparteien eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, so versuchen die Vertragsparteien zunächst, sie durch Verhandlungen beizulegen.

(2) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, die Streitigkeit durch Verhandlungen beizulegen, so kann sie von ihnen einer vereinbarten Person oder Stelle vorgelegt oder auf Ersuchen einer Vertragspartei einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht zur Entscheidung unterbreitet werden; das Schiedsgericht wird wie folgt gebildet:

a) Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines Ersuchens um ein Schiedsgerichtsverfahren ernennt jede Vertragspartei einen Schiedsrichter. Innerhalb von 60 Tagen nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters wird ein Angehöriger eines Staates, der in bezug auf die Streitigkeit als neutral angesehen werden kann, einvernehmlich von den beiden Schiedsrichtern zum dritten Schiedsrichter ernannt, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird;

b) ist innerhalb der obengenannten Fristen eine Ernennung nicht erfolgt, so kann eine Vertragspartei den Präsidenten des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bitten, die erforderliche Ernennung innerhalb von 30 Tagen vorzunehmen. Ist der Präsident der Ansicht, er sei Angehöriger

Article 15

Settlement of Disputes

(1) If any dispute arises between the Contracting Parties relating to the interpretation or application of this Agreement, the Contracting Parties shall in the first place try to settle it by negotiation.

(2) If the Contracting Parties fail to reach a settlement of the dispute by negotiation, it may be referred by them to such person or body as they may agree on or, at the request of either Contracting Party, shall be submitted for decision to a tribunal of three arbitrators which shall be constituted in the following manner:

(a) within 30 days after receipt of a request for arbitration, each Contracting Party shall appoint one arbitrator. A national of a State which can be regarded as neutral in relation to the dispute, who shall act as President of the tribunal, shall be appointed as the third arbitrator by agreement between the two arbitrators, within 60 days of the appointment of the second;

(b) if within the time limits specified above any appointment has not been made, either Contracting Party may request the President of the Council of the International Civil Aviation Organization to make the necessary appointment within 30 days. If the President considers that he is a national of a State

eines Staates, der in bezug auf die Streitigkeit nicht als neutral angesehen werden kann, so nimmt der dienstälteste Vizepräsident, der nicht aus demselben Grund als befangen anzusehen ist, die Ernennung vor.

(3) Sofern nichts anderes nachstehend in diesem Artikel vorgesehen oder von den Vertragsparteien vereinbart wird, bestimmt das Schiedsgericht selbst die Grenzen seiner Zuständigkeit und legt sein eigenes Verfahren fest. Auf Anweisung des Schiedsgerichts oder auf Ersuchen einer Vertragspartei findet spätestens 30 Tage nach Abschluß der Bildung des Schiedsgerichts eine Konferenz zur Bestimmung der genauen Sachverhalte, über die entschieden, und der besonderen Verfahren, die angewendet werden sollen, statt.

(4) Sofern nichts anderes von den Vertragsparteien vereinbart oder vom Schiedsgericht vorgeschrieben wird, legt jede Vertragspartei innerhalb von 45 Tagen nach Abschluß der Bildung des Schiedsgerichts einen Schriftsatz vor. Die Antworten müssen 60 Tage später vorliegen. Das Schiedsgericht hält auf Ersuchen einer Vertragspartei oder nach eigenem Ermessen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Antworten eine mündliche Verhandlung ab.

(5) Das Schiedsgericht versucht, innerhalb von 30 Tagen nach Abschluß der mündlichen Verhandlung oder, falls keine solche stattfindet, nach dem Tag, an dem beide Antworten eingegangen sind, eine schriftliche Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit getroffen.

(6) Die Vertragsparteien können innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Entscheidung ein Ersuchen um Erläuterung derselben einreichen; die Erläuterung wird innerhalb von 15 Tagen nach dem Ersuchen gegeben.

(7) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Vertragsparteien bindend.

(8) Jede Vertragspartei trägt die Kosten des von ihr ernannten Schiedsrichters. Die anderen Kosten des Schiedsgerichts, einschließlich der Aufwendungen des Präsidenten oder Vizepräsidenten des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation für die Durchführung der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Verfahren, werden zu gleichen Teilen von den Vertragsparteien getragen.

Artikel 16

Einwanderung

(1) Eine Vertragspartei hindert ein bezeichnetes Unternehmen oder seine Agenten nicht daran, sicherzustellen, daß entsprechend den Beförderungsbedingungen des Unternehmens nur den Fluggästen, welche die für ihre Einreise in den beabsichtigten Bestimmungsort erforderlichen Dokumente mit sich führen, gestattet wird, an Bord des Luftfahrzeugs zu gehen.

(2) Eine Vertragspartei übernimmt zur Überprüfung eine von der anderen Vertragspartei zu ihr zurückgeschickte Person, die von einem bezeichneten Unternehmen auf einer festgelegten Linie zu einem Punkt im Gebiet der anderen Vertragspartei befördert und der dort die Einreise verweigert worden ist, vorausgesetzt, daß diese Person sich vor ihrer Beförderung in das Gebiet der anderen Vertragspartei nicht nur im Transit im Gebiet der ersten Vertragspartei aufhielt. Die Verpflichtung, diese Person zur Überprüfung zu übernehmen, ist nicht davon abhängig, ob sie Ausweispapiere besitzt. Nach der Überprüfung dieser Person schickt die erste Vertragspartei sie nicht zur anderen Vertragspartei zurück. Sollte sich jedoch die Grundlage für die Entscheidung, eine nicht einzulassende Person zurückzuschicken, als unrichtig erweisen, so übernimmt die andere Vertragspartei, die der Person vorher die Einreise verweigert hatte, sie zurück.

(3) Bevor sie eine solche Person zur ersten Vertragspartei zurückschickt, prüft die andere Vertragspartei, ob diese Person in ihr Heimatland oder das Land, in dem sie ihren Aufenthalt hat, oder das Land, das ihren Paß ausgestellt hat, zurückgeschickt werden kann, und schickt sie, wenn das möglich ist, dorthin zurück.

which cannot be regarded as neutral in relation to the dispute, the most senior Vice-President who is not disqualified on that ground shall make the appointment.

(3) Except as hereinafter provided in this Article or as otherwise agreed by the Contracting Parties, the tribunal shall determine the limits of its jurisdiction and establish its own procedure. At the direction of the tribunal, or at the request of either of the Contracting Parties, a conference to determine the precise issues to be arbitrated and the specific procedures to be followed shall be held not later than 30 days after the tribunal is fully constituted.

(4) Except as otherwise agreed by the Contracting Parties or prescribed by the tribunal, each Contracting Party shall submit a memorandum within 45 days after the tribunal is fully constituted. Replies shall be due 60 days later. The tribunal shall hold a hearing at the request of either Contracting Party, or at its discretion, within 30 days after replies are due.

(5) The tribunal shall attempt to give a written decision within 30 days after completion of the hearing or, if no hearing is held, after the date both replies are submitted. The decision shall be taken by a majority vote.

(6) The Contracting Parties may submit requests for clarification of the decision within 15 days after it is received and such clarification shall be issued within 15 days of such request.

(7) The decision of the tribunal shall be binding on the Contracting Parties.

(8) Each Contracting Party shall bear the costs of the arbitrator appointed by it. The other costs of the tribunal shall be shared equally by the Contracting Parties including any expenses incurred by the President or Vice-President of the Council of the International Civil Aviation Organization in implementing the procedures in paragraph (2) (b) of this Article.

Article 16

Immigration

(1) Neither Contracting Party shall prevent a designated airline or its agents from ensuring that in accordance with the airline's conditions of carriage only those passengers who carry the documents required for entry into their intended destination are permitted to board the aircraft.

(2) A Contracting Party shall accept for examination a person sent back to it by the other Contracting Party who was carried by a designated airline on a specified route to a point in the area of the other Contracting Party and was refused admission there, provided that such person had stayed in the area of the first Contracting Party other than in transit before his carriage to the area of the other Contracting Party. The obligation to accept that person for examination shall not depend upon whether such person has identity documents. After the examination of such person the first Contracting Party shall not send back such a person to the other Contracting Party. But should the basis concerning the decision to send back an inadmissible person prove to be incorrect, such person shall be accepted back by the other Contracting Party which had earlier refused him admission.

(3) Before sending back such person to the first Contracting Party, the other Contracting Party shall consider whether such person can be returned to his country of origin or residence or to the country which issued his passport, and if possible, return him there.

Artikel 17

Kündigung

Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei jederzeit schriftlich ihren Beschluß mitteilen, dieses Abkommen zu beenden. Dieses Abkommen tritt um Mittemacht (am Eingangsort der Kündigung) unmittelbar vor dem ersten Jahrestag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft, sofern die Kündigung nicht vor Ablauf dieser Frist einvemehmlich zurückgezogen wird.

Artikel 18

Registrierung bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation

Dieses Abkommen und alle seine Änderungen werden bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation registriert.

Artikel 19

Inkrafttreten

Dieses Abkommen und alle seine Änderungen treten in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander schriftlich mitgeteilt haben, daß die jeweils notwendigen Verfahren abgeschlossen sind.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Hongkong am 5. Mai 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 17

Termination

Either Contracting Party may at any time give notice in writing to the other Contracting Party of its decision to terminate this Agreement. This Agreement shall terminate at midnight (at the place of receipt of the notice) immediately before the first anniversary of the date of receipt of the notice by the other Contracting Party, unless the notice is withdrawn by agreement before the end of this period.

Article 18

Registration with the International Civil Aviation Organization

This Agreement and any amendment thereto shall be registered with the International Civil Aviation Organization.

Article 19

Entry into Force

This Agreement and any amendment to it shall enter into force as soon as the Contracting Parties have informed each other in writing that any necessary procedures have been completed.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorised by their respective Governments, have signed this Agreement.

Done, in duplicate at Hong Kong this 5th day of May 1995 in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
W. Göttelmann
Matthias Wissmann

Für die Regierung von Hongkong
For the Govemment of Hong Kong
Gordon Sin

Anlage

Fluglinienplan

Abschnitt 1

Fluglinien, die von dem oder den von Hongkong bezeichneten Unternehmen betrieben werden:

Hongkong – Zwischenlandepunkte – Punkte in der Bundesrepublik Deutschland – Punkte darüber hinaus.

Bemerkungen:

1. Die auf den oben festgelegten Linien zu bedienenden Punkte werden gemeinsam von den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien bestimmt.
2. Das oder die von Hongkong bezeichneten Unternehmen können auf einem oder jedem Flug jeden Punkt auf den oben festgelegten Linien auslassen und die Punkte in jeder beliebigen Reihenfolge bedienen, vorausgesetzt, die vereinbarten Dienste auf diesen Linien beginnen in Hongkong.
3. Weder Fluggäste noch Fracht, einschließlich Post, dürfen an einem Zwischenlandepunkt oder einem Punkt darüber hinaus an Bord genommen und an Punkten in der Bundesrepublik Deutschland abgesetzt werden oder umgekehrt, es sei denn, dies wird von Zeit zu Zeit gemeinsam von den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien bestimmt. Diese Einschränkung findet auch auf alle Formen des Verkehrs mit Reiseunterbrechung Anwendung.
4. Kein Punkt auf dem chinesischen Festland darf als Zwischenlandepunkt oder als Punkt darüber hinaus bedient werden.

Abschnitt 2

Fluglinien, die von dem oder den von der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Unternehmen betrieben werden:

Punkte in der Bundesrepublik Deutschland – Zwischenlandepunkte – Hongkong – Punkte darüber hinaus.

Bemerkungen:

1. Die auf den oben festgelegten Linien zu bedienenden Punkte werden gemeinsam von den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien bestimmt.
2. Das oder die von der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Unternehmen können auf einem oder jedem Flug jeden Punkt auf den oben festgelegten Linien auslassen und die Punkte in jeder beliebigen Reihenfolge bedienen, vorausgesetzt, die vereinbarten Dienste auf diesen Linien beginnen an Punkten in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Weder Fluggäste noch Fracht, einschließlich Post, dürfen an einem Zwischenlandepunkt oder einem Punkt darüber hinaus an Bord genommen und in Hongkong abgesetzt werden oder umgekehrt, es sei denn, dies wird von Zeit zu Zeit gemeinsam von den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien bestimmt. Diese Einschränkung findet auch auf alle Formen des Verkehrs mit Reiseunterbrechung Anwendung.
4. Kein Punkt auf dem chinesischen Festland darf als Zwischenlandepunkt oder als Punkt darüber hinaus bedient werden.

Annex

Route Schedule

Section 1

Routes to be operated by the designated airline or airlines of Hong Kong:

Hong Kong – intermediate points – points in the Federal Republic of Germany – points beyond.

Notes:

1. The points to be served on the routes specified above are to be jointly determined by the aeronautical authorities of the Contracting Parties.
2. The designated airline or airlines of Hong Kong may on any or all flights omit calling at any points on the routes specified above, and may serve them in any order, provided that the agreed services on these routes begin at Hong Kong.
3. No passengers or cargo, including mail, may be taken on board at an intermediate point or at a point beyond and set down at points in the Federal Republic of Germany or vice versa, except as may from time to time be jointly determined by the aeronautical authorities of the Contracting Parties. This restriction also applies to all forms of stopover traffic.
4. No point in the mainland of China may be served as an intermediate point or a point beyond.

Section 2

Routes to be operated by the designated airline or airlines of the Federal Republic of Germany:

Points in the Federal Republic of Germany – intermediate points – Hong Kong – points beyond.

Notes:

1. The points to be served on the routes specified above are to be jointly determined by the aeronautical authorities of the Contracting Parties.
2. The designated airline or airlines of the Federal Republic of Germany may on any or all flights omit calling at any points on the routes specified above, and may serve them in any order, provided that the agreed services on these routes begin at points in the Federal Republic of Germany.
3. No passengers or cargo, including mail, may be taken on board at an intermediate point or at a point beyond and set down at Hong Kong or vice versa, except as may from time to time be jointly determined by the aeronautical authorities of the Contracting Parties. This restriction also applies to all forms of stopover traffic.
4. No point in the mainland of China may be served as an intermediate point or a point beyond.

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Schwerpunkt des deutschen Luftverkehrs ist der internationale Fluglinienverkehr. Er kann nur betrieben werden, wenn die andere Vertragspartei den deutschen Luftfahrtunternehmen entsprechende Verkehrsrechte für den Überflug über ihr Gebiet, den Einflug in ihr Gebiet und den Ausflug aus ihrem Gebiet gewährt.

Nach allgemeinen internationalen Gepflogenheiten werden diese Rechte grundsätzlich in zweiseitigen Luftverkehrsabkommen eingeräumt. Um ein derartiges Abkommen handelt es sich bei dem am 5. Mai 1995 in Hongkong unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Hongkong.

Die eingeräumten Verkehrsrechte sind in einem Fluglinienplan festgelegt, der in der Anlage zu dem Abkommen enthalten ist.

II. Besonderes

Artikel 1 erläutert die Bedeutung der im Abkommen verwendeten Begriffe.

Artikel 2 verweist auf die Bestimmungen des Chicagoer Abkommens, soweit diese auf den internationalen Fluglinienverkehr anwendbar sind.

Artikel 3 behandelt den Fluglinienplan und legt die gewährten Freiheitsrechte der Zivilluftfahrt in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und das Verfahren für die Durchführung des Linienverkehrs für die bezeichneten Unternehmen aufgrund besonderer Umstände (z. B. bewaffneter Konflikt, schwere politische Unruhen) fest. Kabotagerechte sind ausgeschlossen.

Die Artikel 4 und 5 legen das Verfahren für die Erteilung, die Einschränkung, die zeitweilige Zurücknahme oder den Widerruf der Betriebsgenehmigung zur Durchführung des Fluglinienverkehrs fest. Von dem Recht des Widerrufs, der zeitweiligen Zurücknahme oder der Einschränkung der Betriebsgenehmigung wird nur nach Konsultationen der Vertragsparteien Gebrauch gemacht.

Artikel 6 soll ein zufriedenstellendes Beförderungsangebot sicherstellen.

Artikel 7 enthält die Grundsätze und das Verfahren für die Festlegung der auf den vereinbarten Linien anzuwendenden Tarife.

Artikel 8 gewährt auf der Basis der Gegenseitigkeit weitgehende Befreiung von Zöllen, Verbrauchsteuern und ähnlichen Gebühren und Abgaben für verwendete Luftfahrzeuge einschließlich der an Bord befindlichen üblichen Ausrüstungsgegenstände, Treibstoffe, Schmieröle, Ersatzteile (einschließlich Motoren) und Bordvorräte, für Beförderungsdokumente und Werbematerial und für Gepäck und Fracht in direktem Transit.

Artikel 9 verpflichtet die Vertragsparteien zur Einhaltung der völkerrechtlichen Pflichten zur Sicherheit der Zivilluftfahrt vor rechtswidrigen Eingriffen, welche konkretisiert werden.

Artikel 10 sieht für die Luftfahrtbehörden den Austausch statistischer Unterlagen vor.

Artikel 11 regelt das Recht auf freien Gewinntransfer.

Artikel 12 regelt das Niederlassungsrecht der bezeichneten Luftfahrtunternehmen und das Recht des freien Verkaufs der Beförderungsdienste.

Artikel 13 sichert Inländerbehandlung zu bei den im Zusammenhang mit der Benutzung der Flughäfen anfallenden Gebühren.

Die Artikel 14 und 15 befassen sich mit den Konsultationen im Zusammenhang mit der Durchführung, Auslegung, Anwendung oder Änderung des Abkommens, der Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens, einschließlich der Möglichkeit zur Anrufung eines Schiedsgerichts. Entsprechende Regelungen sind in Luftverkehrsabkommen üblich und zum Ausgleich möglicher Meinungsverschiedenheiten zweckmäßig.

Artikel 16 gibt die Möglichkeit der Kontrolle der Fluggäste im Hinblick auf die erforderlichen Einreisedokumente und verpflichtet die Vertragsparteien zur Rücknahme der von der anderen Vertragspartei zurückgewiesenen Fluggäste.

Die Artikel 17 bis 19 enthalten die international üblichen Kündigungs-, Registrierungs- und Inkrafttretensbestimmungen.

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 72114015 2.97
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333